

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.11.2012

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Moosinning folgende

Satzung:

§1

§ 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.11.2012 erhält folgende Fassung:

§ 11 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten.
- (2) Es können während der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) nur zwei Personen bestattet werden.
- (3) Ist ein Einzelgrab bereits mit zwei Särgen belegt, so kann hier eine weitere Person in einer Urne bestattet werden.
- (4) Alternativ können in einem Einzelgrab anstelle eines Sarges zwei Urnen bestattet werden, maximal 4 Urnen.

§ 2

§ 12 der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.11.2012 erhält folgende Fassung:

§ 12 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind zweistellige Grabstätten.
- (2) Es können während der Ruhezeiten (§ 8 Abs. 1) vier Personen in einem Grab neben- oder übereinander bestattet werden.
- (3) Ist ein Familiengrab mit vier Särgen belegt, so können zusätzlich zwei Personen in Urnen bestattet werden.
- (4) Alternativ können in einem Familiengrab anstelle eines Sarges zwei Urnen bestattet werden, maximal 8 Urnen.

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosinning, 18.02.2014

Pamela Kruppa
Erste Bürgermeisterin